

Ärztevereinigung für Manuelle Medizin - Ärzteseminar Berlin (ÄMM) e.V. -

Wilhelmine-Gemberg-Weg 6 | 10179 Berlin

Fon +49 (0) 30 522 79 440

Fax +49 (0) 30 522 79 442

E-Mail info@dgmm-aemm.de

Internet www.dgmm-aemm.de



SATZUNG

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.10.2013

Ärztevereinigung für Manuelle Medizin

Ärztseminar Berlin (ÄMM) e.V.

§ 1 Name, Sitz und Wirkungskreis:

- (1) Der Verein führt den Namen
„Ärztevereinigung für Manuelle Medizin, Ärzteseminar Berlin (ÄMM) e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins:

- (1) Der Verein verfolgt mit der Erfüllung seiner **Aufgaben selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke** im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung vom 16.3.76.
- (2) Er enthält sich jeder politischen und konfessionellen Tätigkeit.
- (3) Seine **Ziele sind insbesondere:**
 - a) Die **Aus-, Weiter- und Fortbildung von ÄrztInnen und PhysiotherapeutInnen** auf dem **Gebiet** der Manuellen Medizin. Die Manuelle Medizin (MM) ist die medizinische Disziplin, in der unter Nutzung der theoretischen Grundlagen, Kenntnisse und Verfahren weiterer medizinischer Gebiete die Befundaufnahme am Bewegungssystem, dem Kopf, viszeralen und bindegewebigen Strukturen sowie die Behandlung ihrer Funktionsstörungen mit der Hand unter präventiver, kurativer und rehabilitativer Zielsetzung erfolgt,
 - b) die **Förderung und Koordination wissenschaftlicher Arbeit** seiner Mitglieder und Außenstehender auf dem Gebiet der Manuellen Medizin (speziell der Funktionspathologie des Bewegungssystems) als einem interdisziplinären Arbeitsgebiet,
 - c) die **Sammlung und Auswertung von wissenschaftlichem Material** auf diesem Gebiet,
 - d) die Befruchtung der klinischen und außerklinischen Praxis der Manuellen Medizin durch die **Verbreitung der Ergebnisse** wissenschaftlicher Arbeit,
 - e) die **Förderung der präventiven Medizin durch Aufklärung** der Bevölkerung über Fragen der funktionellen Pathologie des Bewegungssystems im Zusammenhang mit der Manuellen Medizin.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich selbstlose Zwecke.
- (2) Der Verein darf aus seinen Einkünften und seinem Vermögen lediglich Ausgaben für die Erfüllung der unter § 2 und § 4 bezeichneten Aufgaben und Zwecke bestreiten.
- (3) Er darf weder Mitglieder des Vereins noch andere Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigen.
- (4) Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Anteile an dessen Vermögen oder etwaigen erzielten Gewinnen. Dies gilt auch bei Erlöschen der Mitgliedschaft oder für den Fall der Auflösung des Vereins.

§ 4 Verwirklichung der Aufgaben

- (1) Der Verein kann Einrichtungen schaffen und betreiben, die seine Zwecke unmittelbar fördern.
- (2) Zur Förderung seiner eigenen Zwecke kann der Verein die Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Institutionen pflegen. Er kann korporatives Mitglied in anderen ärztlichen Vereinigungen werden, deren Ziele den Aufgaben des Vereins entsprechen.
- (3) Der Verein hat die Aufgabe, mit Behörden, Verbänden und ärztlichen Körperschaften zusammenzuarbeiten, um die Zwecke der Manuellen Medizin zu fördern und bei der Schaffung von Rechtsnormen für deren Ausübung mitzuwirken.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann **jede/r approbierte Arzt/Ärztin** werden, der/die die volle Ausbildung in Manueller Medizin in einem der Seminare der DGMM durchlaufen und erfolgreich abgeschlossen hat. Es bedarf hierzu der **schriftlichen Beantragung** der Aufnahme an den Vorstand. Dieser entscheidet über die vorläufige Aufnahme.

Ordentliches Mitglied kann auch ein/e PhysiotherapeutIn mit staatlicher Berufserlaubnis werden, der/die ein (Fach-)Hochschulstudium als Master oder mit einem Diplom abgeschlossen hat und der/die das Zertifikat Manuelle Therapie besitzt sowie Fachlehrer nach den Vorgaben des GKV-Spitzenverbandes ist. Ordentliches Mitglied kann auch **ein/e PhysiotherapeutIn** werden, der/die das **Zertifikat Manuelle Therapie** besitzt und **Fachlehrer** nach den Vorgaben des GKV-Spitzenverbandes ist sowie **wissenschaftliche Tätigkeit** durch mindestens zwei Publikationen nachgewiesen hat.

Es bedarf hierzu der schriftlichen Beantragung der Aufnahme an den Vorstand. Dieser entscheidet über die vorläufige Aufnahme. Nach Bestätigung der vorläufigen Aufnahme hat das Mitglied den vollen Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Erst dann wird die Aufnahme als vorläufiges Mitglied rechtswirksam. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung hat das Recht, mit einfacher Mehrheit die Aufnahme des Mitgliedes zu verweigern. In diesem Falle endet die vorläufige Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfand.

- (2) Außerordentliches Mitglied können **Ärzte** werden, die sich **für die Belange der Manuellen Medizin** interessieren, diese zu fördern wünschen, die Ausbildung in Manueller Medizin aber noch nicht abgeschlossen haben. **Außerordentliches Mitglied** können auch **nichtärztliche Personen** werden, die sich für die **Belange der Manuellen Medizin** interessieren und sie zu fördern wünschen. Das Aufnahmeverfahren entspricht dem unter (1) geschilderten für ordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung und können nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes können **Personen**, die sich **um die Belange der Manuellen Medizin verdient** gemacht haben, zu **Ehrenmitgliedern ernannt** werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder sind **in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt**. Sie sind **vom Mitgliedsbeitrag befreit**.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das **ordentliche Mitglied hat das Recht aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen**, in der Mitgliederversammlung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken, an der Vorstandswahl teilzunehmen und in alle Organe des Vereins gewählt zu werden.
- (2) Die Pflicht des Vereinsmitgliedes ist es, die **Zwecke des Vereins nach bestem Können zu fördern**. Das Mitglied hat alles zu unterlassen, was den Zwecken oder dem Ansehen des Vereins schaden würde. Insbesondere ist das Mitglied verpflichtet, die Vermittlung von Kenntnissen der Manuellen Medizin im Rahmen von Kursen nur innerhalb der Aus-, Weiter- und Fortbildungsprogramme der Ärztevereinigung für Manuelle Medizin e. V. und der Deutschen Gesellschaft für Manuelle Medizin (Hamm) durchzuführen. **Voraussetzung für die Lehrtätigkeit** ist eine vom Verein zu vermittelnde und zu überprüfende Lehrqualifikation für Manuelle Medizin.

Eine **Kurstätigkeit außerhalb** des Rahmens der Ärztevereinigung für Manuelle Medizin e. V. bedarf der (vorherigen) **Zustimmung** durch den **Vorstand**. Ein Verstoß gegen diese Regelung ist mit der Mitgliedschaft unvereinbar. Für die Wahrnehmung von **Lehraufträgen** in Manueller Medizin an **wissenschaftlichen Hochschulen** beansprucht die **ÄMM das Recht der Zustimmung**.

§ 7 Die Mitgliedschaft erlischt:

- (1) durch Verweigerung der endgültigen Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung nach §14c.
- (2) durch **Austrittserklärung**: Der Austritt kann mit mindestens **dreimonatiger Frist** zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand zur Empfangssicherung durch eingeschriebenen Brief mit Zustellung mit Rückschein zur Kenntnis zu bringen,
- (3) automatisch nach **zweimaliger schriftlicher Mahnung** bei Beitragsrückstand für zwei aufeinander folgende Kalenderjahre,
- (4) durch Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - a) seine **Pflichten** nach § 6 (2) **gröblich verletzt**
 - b) gegen die für das Mitglied geltende **Berufsordnung verstößt**
 - c) dem Zweck und den Interessen des Vereins **zuwiderhandelt**
 - d) seinem Ansehen schadet

Der **Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss**. Vor der Beschlussfassung ist das vom Ausschluss bedrohte Mitglied schriftlich durch den Vorstand anzuhören. Das ausgeschlossene Mitglied kann **binnen 8 Wochen** nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand hiergegen **Widerspruch** einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung in schriftlicher geheimer Abstimmung mit 2/3-Mehrheit endgültig über den Ausschluss. Der ordentliche Rechtsweg bleibt hiervon unberührt,

- (5) durch Tod des Mitgliedes.
Die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr bleibt trotz Erlöschens der Mitgliedschaft nach § 7 (1) - (4) bestehen.

§ 8 Einkünfte und Vermögen des Vereins:

- (1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass über Einkünfte, Aufwendungen und Vermögen des Vereins in kaufmännischer Weise **Buch geführt** wird.
- (2) Der Vorstand hat die **Gewinn- und Verlustrechnung** eines Kalenderjahres **bis** spätestens zum **31. Dezember des darauffolgenden Kalenderjahres** der Mitgliederversammlung vorzulegen. Vorher hat die Prüfung der Jahresrechnung durch einen Sachverständigen und durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu erfolgen.
- (3) Das **Mitglied** hat einen von der Mitgliederversammlung für das folgende Kalenderjahr festzusetzenden **Mitgliedsbeitrag** zu entrichten. Eine Beitragsermäßigung kann in besonderen Fällen auf Antrag durch den Vorstand gewährt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist im Lastschriftinzugsverfahren zu entrichten, anderenfalls im ersten Monat des Kalenderjahres.

§ 9 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- (1) der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- (2) der Gesamtvorstand
- (3) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Geschäftsführende Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Schatzmeister
 - e) Beauftragten für Lehre und Lehrinhalte
- (2) Der 1. Vorsitzende muss durch den 2. Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können durch jedes andere Mitglied des Gesamtvorstandes vertreten werden.
- (3) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung aller Vereinsgeschäfte. Jeweils 2 Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam berechtigt, für den Verein zu zeichnen.
- (4) Sollte eine Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes durch Stimmgleichheit nicht möglich sein, ist die betreffende Frage dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorzulegen.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung jeden Jahres einen Geschäftsbericht.

§ 11 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand sowie 4 Beisitzern. Den Beisitzern können durch die Geschäftsordnung bestimmte Aufgabenbereiche übertragen werden.
- (2) Ein ordentliches Mitglied des Vereins, das in der Schriftleitung der Zeitschrift „Manuelle Medizin“ mitarbeitet, kann mit beratender Stimme in den Vorstand kooptiert werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt.
- (4) Alle 2 Jahre werden durch die Mitgliederversammlung
 - a) jeweils alternierend zwei (2. Vorsitzender und Schriftführer) bzw. drei Mitglieder (1. Vorsitzender, Schatzmeister Beauftragter für Lehre und Lehrinhalte) des Geschäftsführenden Vorstandes und
 - b) zwei Beisitzer gewählt.Dadurch wird jeweils die Hälfte bzw. 3/5 der Funktionen zur Wahl gestellt.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln in schriftlicher geheimer Wahl.
- (6) Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes darf die gleiche Funktion höchstens für die Dauer von drei aufeinander folgenden Wahlperioden ausüben.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der verbleibende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins in den Vorstand zu berufen. Der Vorstand ist in diesem Falle berechtigt, durch Mehrheitsbeschluss die Verteilung der Ämter neu zu ordnen. Die Nachwahl findet durch die nächste Mitgliederversammlung statt.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Es finden mindestens zwei Vorstandssitzungen pro Kalenderjahr statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss der 1. Vorsitzende innerhalb der nächsten vier Wochen eine Vorstandssitzung einberufen.
- (10) Vorstandsbeschlüsse können, falls Eile geboten ist, auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.
- (11) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (12) Der Vorstand übt, wie alle mit Aufgaben für den Verein betrauten Mitglieder, diese Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung, von angemessenen, den Zeitaufwand abgeltenden Sitzungsgeldern, von Honoraren für Lehrtätigkeit für den Verein, sowie von Vergütungen für hauptberufliche Dienstleistungen, die aufgrund eines Anstellungs- oder Dienstleistungsvertrages erfolgen, sowie der Ersatz nachgewiesener, im Auftrag des Vereins erfolgter Auslagen, bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Rechte des Vorstandes zur Erfüllung seiner Aufgaben

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse für einzelne Aufgaben einzusetzen. Er kann sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.
- (2) Bei korporativer Mitgliedschaft des Vereins in anderen Verbänden vertritt ein Vorstandsmitglied im Auftrage des Vorstandes dort den Verein.
- (3) Um eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu gewährleisten, kann der Vorstand über die personelle Besetzung des Vereinssekretariats entscheiden.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, dem Verein einen wissenschaftlichen Beirat anzugliedern.

§ 13 Haftung des Vorstandes

- (1) Die Haftung des Vorstandes und der Vorstandsmitglieder gegenüber Dritten und gegenüber anderen Vereinsmitgliedern wird auf die Fälle vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verhaltens beschränkt.
- (2) Gegenüber dem Verein haften der Vorstand und dessen Mitglieder ebenfalls nur bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Verhalten.
- (3) Sollten der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder trotz der unter (1) und (2) getroffenen Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Verein von Dritten oder Vereinsmitgliedern in Anspruch genommen werden, so stellt der Verein den Vorstand bzw. dessen Mitglieder von der Haftung frei, wenn der Vorstand bzw. dessen Mitglieder nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können aufgrund eines Vorstandsbeschlusses jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mehr als 10% der Mitglieder des Vereins es verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Einladefrist von zwei Wochen.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beschluss über die **Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern** nach §§ 6 und 7,
 - b) **Entgegennahme des Geschäftsberichtes** nach § 10 (5) und Entlastung des Vorstandes,
 - c) **Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer** nach §§ 8 (2) und 11 (3)-(6)
 - d) **Festlegung des Jahresbeitrages** gem. § 8 (3)
 - e) Beschluss über die Ernennung von **Ehrenmitgliedern** gem. § 5 (4),
 - f) Beschluss über den **korporativen Beitritt** zu anderen Vereinen oder Organisationen bzw. den Austritt aus diesen,
 - g) Genehmigung von **Satzungsänderungen**,
 - h) Entscheidung über die **Auflösung des Vereins**.

- i) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse nach § 14 (7) und (8) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder nötig.

§ 15 Beurkundung

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an:

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche Deutschlands e. V.
Hauptgeschäftsstelle
Staffenbergstraße 76
70184 Stuttgart 10

Die Vermögensübertragung erfolgt unter der Auflage, dass der Empfänger des Vermögens dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Diese Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung der ÄMM am 23.10.2013 bestätigt.

Dr. med. Wolfram Linz
1. Vorsitzender der ÄMM

Dr. med. Norman Best
Schriftführer der ÄMM